



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische
Potenzialabschätzung /
Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG***

für die

***1.Änderung des
B-Planes Nr. 22 der Ge-
meinde Schacht-Audorf
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der
Gemeinde Schacht-Audorf

Mai 2016

Planungsanlass / Vorhaben

Die Gemeinde Schacht-Audorf möchte im Nahbereich des Nord-Ostseekanals (NOK) die vorhandenen touristischen Einrichtungen ergänzen und ausweiten. Der westlich der K 76 eingerichtete Wohnmobilstellplatz wird sehr gut angenommen und die Nachfrage übersteigt das Angebot. Zudem besteht Bedarf für das Aufstellen von Wohnanhängern, für Zeltplätze und / oder für das Errichten von Campinghütten für Radwanderer. Die Gemeinde möchte auf diese Entwicklung reagieren, und entsprechende Möglichkeiten auf der östlichen Seite der K 76 schaffen. Zudem besteht Bedarf an weiteren öffentlichen Parkplätzen im räumlichen Zusammenhang mit dem NOK, die eine fußläufige Verbindung zu der Fußgängerunterführung unter der K 76 haben. Außerdem soll im nördlichen Teil des Plangebietes ein Hotelkomplex entwickelt werden.

Als Art der baulichen Nutzung wird Sondergebiet nach § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiete“ sowie "Hotel mit Gastronomie" gem. § 10 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die entsprechend notwendigen Infrastruktur der Ver- und Entsorgung, sanitäre und Verwaltungseinrichtungen uva. sind den Teilgebieten zugeordnet.

Die Gemeinde Schacht-Audorf beauftragte das Büro BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH am über das Büro "ak-stadt-art" mit der Erarbeitung dieser Unterlage.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

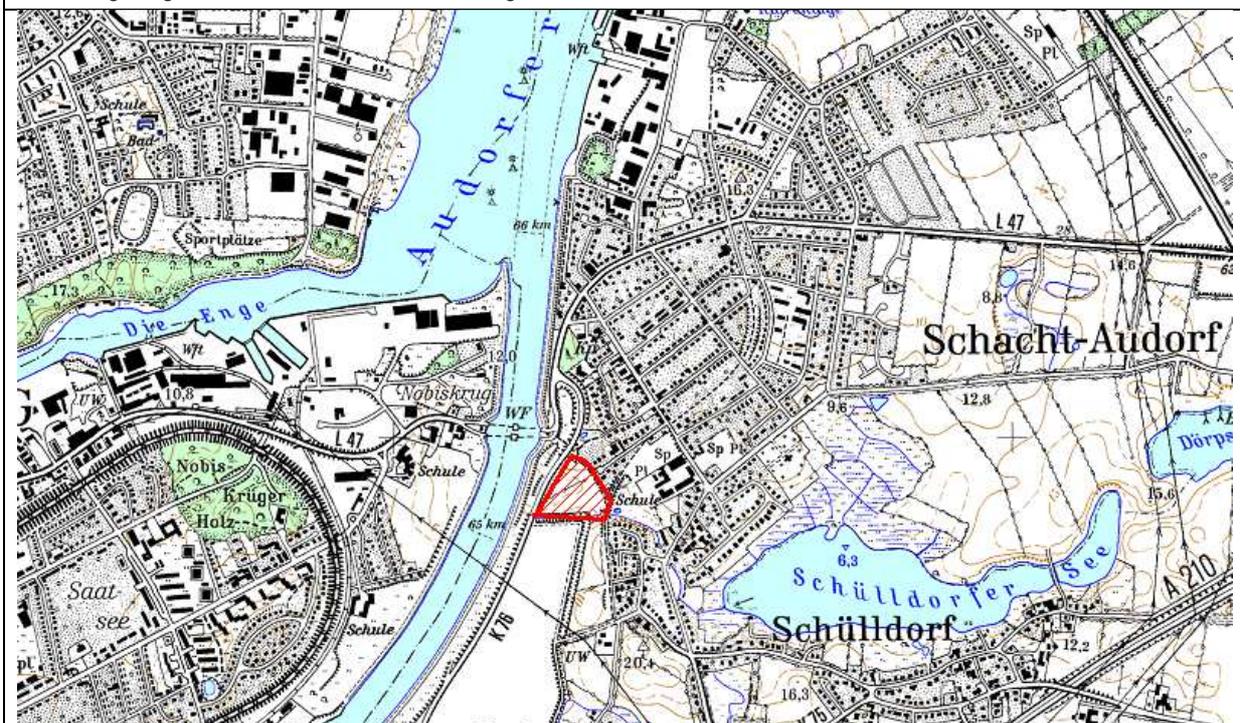
(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich östlich des bestehenden B-Plan Gebietes Nr. 22 und grenzt unmittelbar an die K 76 und den Schachter Bach (siehe nachfolgende Abbildung). Nach Nordosten schließt die bestehende Bebauung des Ortes an.

Abbildung: Lage des Gebietes der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 der Gemeinde Schacht-Audorf



Der überwiegende Bereich des Plangebietes wird zur Zeit Pferdeweide genutzt und ist etwa mittig durch einen intakten Knick untergliedert.

Luftbild des Plangebietes, das sich im Wesentlichen aus zwei Grünlandflächen (Weiden) sowie dem mittig verlaufenden Knick zusammen setzt (Quelle: Umweltdaten SH 2016)



Biotoptypen

Der größte Teil der Fläche wurde in der jüngeren Vergangenheit als Pferdeweide genutzt und ist dem Biotoptyp "mäßig artenreiches Grünland" (GYy) zuzurechnen. Etwa mittig wird die Fläche von einem intakten Knick (HWy) untergliedert. Die nördliche Spitze des Plangebietes wird von einem Feldgehölz (HGy) eingenommen. Im Osten schließt in Fuß- und Wanderweg an das Plangebiet an, der innerhalb des Plangebietes von einem unterschiedlich dichtem Gehölzstreifen (SVg) begleitet wird. Entlang der K 76 sind Böschungsbereiche mit

Ruderalvegetation und einzelnen Großbäumen vorhanden. Die vollständige Beschreibung der Biotoptypen ist im Umweltbericht zum B-Plan enthalten.

Foto: südliche Pferdeweide mit blühendem Jakobsgreiskraut - im Hintergrund mittiger Knick



Foto: nördliche Pferdeweide mit überständigem Grasbestand



Foto: Mittig im Plangebiet verlaufender Knick mit jungen Überhältern



Foto: Feldgehölz am nördlichen Rand des Gebietes



Abbildung: Bestand der Biotoptypen im Plangebiet der 1. Änderung B-Plan 22 Schacht-Audorf (ohne Legende)



Durch die geplanten Maßnahmen werden / wird:

- ca. 0,9 ha Grünland in Sondergebiete für "Camping" sowie "Hotel und Gastronomie" umgewandelt,
- Für die Herstellung von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen etc. werden 0,48 ha Fläche benötigt
- es sollen 110 lfm Knicks verschoben oder beseitigt werden - hierfür sind als Ausgleich mind. 220 lfm Knick herzustellen. Im Plangebiet sind 242 lfm Neuanlage / Herstellung durch Verschiebung vorgesehen,
- im Plangebiet werden 39 groß- und mittelkronige Bäume gepflanzt - insbesondere das Sondergebiet Camping wird durch Baumreihen und -gruppenbegrünt,
- als Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet wird am Schachter Bach eine Flachwasserzone gestaltet und ein bepflanzter Grünstreifen entlang des Schachter Baches hergestellt.

Abbildung: Planzeichnung der 1. Änderung B-Plan 22 Schacht-Audorf (ohne Legende)



Vorbelastungen:

- Das Plangebiet ist überwiegend eine intensiv genutzte Pferdeweide von allgemeiner ökologischer Bedeutung.
- Die Fläche ist im Osten von Siedlungsbereichen und im Westen von der stark befahrenen K76 eingefasst.
- In der Summe sind die Vorbelastungen als mäßig einzustufen.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Es wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund einer

- Begehung des Geländes im Juni 2015
- Einer Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank (Plangebiet und Umgebung - Eingang der Daten aus dem Artkataster des LLUR am 29.10.2015)
- Der Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptyp ausgeschlossen werden.

Vögel

Während der Begehung wurden einige typische Arten Hecken und Gebüsche festgestellt. Zu nennen sind hier Goldammer, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie die allgemein verbreiteten Arten Buchfink, Amsel und Kohlmeise.

Vogelarten der offenen Landschaften:

Möglich ist ein Vorkommen der Feldlerche (RL SH 3, RL D 3) und des Rebhuhns (RL SH V, RL D 3). Allerdings bevorzugen beide Arten eher größere Freiflächen mit lückiger Vegetation. Außerdem befinden sich diese Landwirtschaftsflächen weitgehend isoliert innerhalb des Siedlungsraumes Rendsburg - Schacht-Audorf - Österröfeld. Falls die Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit durchgeführt werden, können mögliche Bruten auf der Fläche (z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“) verhindert werden.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

In dem Knick, den Gehölzstreifen am Schachter Bach und am östlichen Rand des Gebietes sowie am Rand des Feldgehölzes sind Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Fitis, Zilp-Zalp, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Rotkehlchen, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Amsel, Singdrossel, Buchfink und Kohlmeise vor. Vermutlich nutzen einige Kleinvogelarten diese Gehölzstrukturen als Brutplatz.

Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, wurden nicht festgestellt. Die geplanten Eingriffe in den Knickbestand (Beseitigung und Verschiebung) sind nur außerhalb der Schutzfristen zulässig. Arbeiten an den Gehölzen („auf den Stock setzen“ usw.) sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01.Oktober bis Ende Februar). Die benannten Arten sind bei Umsetzung der Planung gering betroffen.

Im Art-Kataster des LLUR liegen keine Hinweise zu Vogelvorkommen im Plangebiet und dessen Umgebung vor.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen, bei Einhaltung der oben benannten Vorgaben, keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Vermutlich nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäusen ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen in den am Rand und mittig vorhandenen Gehölzbeständen, u.a. mit Haselsträuchern ist nicht sicher auszuschließen. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Das Gebiet ist weitgehend von Siedlungsräumen eingefasst, dadurch isoliert / fehlende Vernetzung. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich deutlich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit sehr unwahrscheinlich. Da die Gehölzstrukturen weitgehend erhalten bleiben, besteht auch von dieser Seite kein Risiko einer Beeinträchtigung der Art. Arbeiten an den Gehölzbeständen bzw. Eingriffe in den Knickbestand dürfen nur außerhalb der Schutzfristen erfolgen (siehe auch Vögel).

Fledermäuse: Das Plangebiet wird vermutlich von verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzunehmen, dass häufige Arten wie Breitflügelfledermaus, Gr. Abendsegler, Braunes Langohr, Zwerg- und Mückenfledermaus im Gebiet und dessen Umfeld vorkommen können. Aufgrund der im und am Plangebiet benachbarten Gehölzstrukturen, die strauchartig bzw. mehrstämmig mit geringem Stammumfang, sind keine geeigneten Bäume für Wochenstuben oder Sommerquartiere vorhanden. Baumhöhlen und -spalten können dagegen in den Großbäumen des Feldgehölzes im Norden vorhanden sein - in diesen Bestand wird nur unwesentlich eingegriffen. Die Eignung als Nahrungshabitat wird durch eine Umsetzung der Planung nicht verschlechtert..

Die Abfrage beim LLUR ergab keine Hinweise zu Vorkommen relevanter Säugetierarten.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Ränder des Plangebietes und der mittig verlaufende Knick relevant, deren Umfeld als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen können. Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. Arbeiten an den Gehölzbeständen bzw. Eingriffe in den Knickbestand dürfen nur außerhalb der Schutzfristen erfolgen (siehe auch Vögel). Es liegen bzgl. möglicherweise vorkommender

„FFH-Säugetierarten“ bei Einhaltung dieser Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Reptilien

Aufgrund der Biotopstrukturen ist ein Vorkommen der Waldeidechse und Blindschleiche am Knick und den randlichen Strukturen (Ruderalfläche, Gehölzstreifen) möglich. Die Nutzung der Grünlandfläche (größter Teil des Plangebietes) als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Arten, auf die Ränder beschränken. Diese Strukturen bleiben überwiegend erhalten - Eingriffe in die Gehölzbestände dürfen nur außerhalb der Schutzfristen erfolgen (s.o.).

Das Artenkataster des LLUR weist kein Reptilienvorkommen im Gebiet aus.

Aufgrund der Biotopstruktur (Acker) und fehlende Vernetzungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden / kein potenzielles Laichgewässer. Der mittige Knick und Randbereiche (Gehölzstreifen, Feldgehölz und Ruderalfläche) können häufigen Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch) als Sommerlebensraum dienen. Diese weisen ebenfalls geeignete Strukturen (z.B. Erdlöcher, Reisig- und Laubhaufen) für die Überwinterung von Amphibien auf.

Ein Vorkommen von Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Laub- und Moorfrosch, Rotbauchunke, Kammolch) ist aufgrund fehlender Nachweise im Umfeld des Plangebietes bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Laut Artenkataster des LLUR liegen Nachweise einiger Amphibienarten (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch) südlich der Autobahn 210 aus dem Jahr 2002 vor. Eine Besiedelung aus diesem Bereich kann aufgrund der Entfernung und der zu querenden Autobahn ausgeschlossen werden.

Die Eignung des Bereiches als Sommerlebensraum wird bei Einhaltung der Schutzfristen nicht wesentlich verändert.

Fische

An das Plangebiet grenzt der Schachter Bach unmittelbar an. Es ist vorgesehen im Südosten durch eine Uferabflachung eine Flachwasserzone zu schaffen. Der Bachlauf wird als Lebensraum durch diese Maßnahme aufgewertet.

Es liegen keine Hinweise zu Fischvorkommen im Artenkataster des LLUR vor.

Wirbellose

Grünland, insbesondere arten- und blütenreiches Grünland, kann eine wichtige Funktion insbesondere für Falter-, Käfer- und Hautflüglerarten eine wichtige Bedeutung haben. Das Grünland im Plangebiet ist als mäßig artenreiches Grünland eingestuft, in dem vor allem Jakobs-Greiskraut zur Blüte kommt. Solche Flächen bieten überwiegend relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppen Lebensraum. Eine gewisse Bedeutung können zusätzlich die Randbereiche des Plangebietes entlang der Ruderalfläche und des Knicks u.a. für verschiedenen Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es einen Nachweis eines Ockerbindigen Samtfalters aus dem Bereich einer heutigen Ackerfläche südlich zum B-Plan-Gebiet. Der Nachweis ist allerdings von 1997 in einer Spülfläche angegeben. Ein aktuelles Vorkommen der Art (vorzugsweise in Flächen mit lockerer Krautvegetation, Heiden, Trockenrasen) in der Ackerfläche, kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden Nachweise in der Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als gering angenommen werden.

Ergänzende Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

Zur Minimierung von potenziellen Beeinträchtigungen wird empfohlen, die Lichtemissionen durch geeignete Abschirmung bzw. Ausrichtung von Beleuchtung gering zu halten. Außerdem sollten insektenverträgliche Beleuchtungssysteme zum Einsatz kommen, die einen möglichst geringen Anteil an kurzwelligem Licht aussenden. Insbesondere Natriumdampf-Niederdrucklampen gelten als insektenverträglich.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die möglicherweise in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet bestenfalls als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Umsetzung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 der Gemeinde Schacht-Audorf treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein sofern die benannten Auflagen und Fristen eingehalten werden. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**